

Nachtrag zu GW 6/2000

Outsourcing (2)

In der letzten GLASWELT-Ausgabe hatten wir einige Informationen zum Thema „Outsourcing“ zusammengefaßt. Durch die rasche Folge an Gesetzesänderungen haben sich einige neue Aspekte zu diesem Thema ergeben, die wir den GLASWELT-Lesern keinesfalls vorenthalten möchten. Die im Outsourcing-Artikel in GW 6/00 unter dem Abschnitt „Arbeitsrechtliche Folgen“ gemachten Aussagen wurden zwischenzeitlich wieder geändert. Helmut Bernhard vom Landesinnungsverband des Glaserhandwerks in Baden-Württemberg hat uns freundlicherweise eine genaue Aufschlüsselung des in diesem Zusammenhang derzeit geltenden Rechts zur Verfügung gestellt.

Wie bei der Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder angekündigt, hat die neue Bundesregierung eine

Reihe von Gesetzesänderungen vorgenommen, welche die Rechte der Arbeitnehmer auch in mittelständischen Unternehmungen stärken und somit für Glaser- und Fensterbau-Betriebe von Bedeutung sind.

Das Kündigungsschutzgesetz

Nach der Lockerung dieses Gesetzes durch die alte Bundesregierung gilt wiederum der gesetzliche Kündigungsschutz (wie vor 1997) für alle Betriebe, welche in der Regel mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen. Teilzeitkräfte mit bis zu 20 Wochenstunden werden mit dem Faktor 0,5 berechnet. Damit wird jeder Arbeitnehmer, wie beispielsweise eine Putzhilfe, welche nur 2 Stunden in der Woche arbeitet, mitgerechnet. Somit fällt auch ein Betrieb mit 4 Vollzeitkräften und 3 Teilzeitkräften von je 15 Stunden je Woche unter dieses Gesetz. Die 6monatige Wartefrist für Arbeitnehmer bleibt unverändert. Die Sozialauswahl bei einer betriebsbedingten Kündigung wurde ebenfalls erschwert. Mußte der

Arbeitgeber in der Vergangenheit nur die Dauer der Betriebszugehörigkeit, die unterhaltspflichtigen Personen und das Lebensalter des Betroffenen zur Beurteilung heranziehen, so hat er jetzt wieder alle sozialen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Was darunter die einzelnen Gerichte verstehen, muß noch abgewartet werden. Außerdem werden die sogenannten Leistungsträger, welche für den Bestand eines Betriebes unbedingt benötigt werden, wieder in die Sozialauswahl einbezogen.

Wenn man weiter berücksichtigt, daß die Abfindungen ab sofort, wenn auch nur in einem gewissen Umfang, versteuert werden müssen, dürfte es, liegen keine Gründe auf der Arbeitnehmerseite vor, zunehmend erschwert (und teuer) werden, sich von einzelnen Mitarbeitern zu trennen.

Es wird von Seiten des LIV daher dringend geraten, bei Neueinstellungen von der Möglichkeit eines Zeitvertrages Gebrauch zu machen (bis zu max. 24 Monaten). □

RAHMEN
Das Magazin für
Bildeinrahmung **WELT**

Anzeigenverkauf (07 11) 6 36 72-29

Telefax (07 11) 6 36 72 60